

tete Theorie und wissenschaftlich begründete Weltanschauung der Arbeiterklasse, zu der sich Hunderte von Millionen fortschrittlicher Menschen in der ganzen Welt, unter ihnen Wissenschaftler von Weltruf, und insbesondere die fortschrittlichsten Kräfte der internationalen Arbeiterbewegung und ihre Parteien bekennen. Der Marxismus-Leninismus ist eine wissenschaftliche Theorie, auf der heute die gesellschaftliche Organisation von mehr als einem Drittel der Welt beruht, und ohne die die wesentliche wissenschaftliche Entwicklung der modernen Naturwissenschaft und Technik nicht möglich gewesen wäre. Der Marxismus-Leninismus baut nicht auf irgendwelchen utopischen Vorstellungen oder Theorien auf, sondern er ist ausschließlich und fest auf unumstößliche historische Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten gegründet und stellt eine folgerichtige Weiterentwicklung der höchsten Ergebnisse insbesondere der klassischen bürgerlichen Philosophie, Ökonomie und Geschichtsforschung dar.

Die wissenschaftliche Richtigkeit des Marxismus-Leninismus ist durch die gesamte geschichtliche Entwicklung der letzten hundert Jahre, insbesondere seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution in Rußland, in einem Maße bestätigt worden, daß sie heute durch nichts mehr erschüttert werden kann. Der Marxismus-Leninismus hat sich seit seiner Existenz als wissenschaftliche Grundlage sowohl der Natur-, wie der Gesellschaftswissenschaften so überzeugend als richtig bewährt, daß er auch von führenden bürgerlichen Vertretern der verschiedensten Zweige der Wissenschaft, die politisch keineswegs auf dem Boden der Arbeiterklasse stehen, als Wissenschaft anerkannt worden ist und wird, und daß seine theoretischen Grundthesen stillschweigend auch von zahlreichen derartigen Wissenschaftlern ihrer Forschungsarbeit zugrunde gelegt werden.

Es ist hier nicht der Ort, Inhalt und Bedeutung der Theorie des Marxismus-Leninismus im einzelnen darzulegen. Es kommt vielmehr in dem hier gegebenen Zusammenhang lediglich darauf an festzustellen, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus eine anerkannte wissenschaftliche Lehre ist und gerade als solche die Grundlage der Weltanschauung der Arbeiterklasse und ihrer Parteien darstellt.

Aus diesem Grunde ist es rechtlich nicht angängig, die Theorie des Marxismus-Leninismus an dem Maßstab einer „verfassungsmäßigen Ordnung“ juristisch zu messen oder gar zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens zu machen.

Es verstößt bereits grundsätzlich gegen die Denkgesetze, eine wissenschaftliche Lehre überhaupt an staatsrechtlichen Normen messen zu wollen. Philosophische, ökonomische und historische wissenschaftliche Erkenntnisse können nicht der Beurteilung nach konkreten juristischen Normen eines bestimmten Staates zu einer bestimmten Zeit unterworfen werden. Der einzige Maßstab, den es für die Wertung und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Lehren geben kann und gibt, ist der ihrer Übereinstimmung mit der Realität und ihrer praktischen Bewährung. Juristische Normen, die immer den jeweiligen Bedingungen der Gesellschaftsordnung und dem Willen der Inhaber der Staatsgewalt entsprechen, zum Wertungsstab für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit wissenschaftlicher Theorien zu machen, hieße, das Verfahren in dem Prozeß gegen Giordano Bruno in die Gegenwart zu übertragen und die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens gegen beliebige neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu bejahen. Bereits diese Überlegung führt das Ansinnen der Antragsstellerin ad absurdum.

b) Diese Erwägungen werden dadurch unterstützt, daß niemand bestreiten kann, daß es eine der bedeutendsten Errungenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts war und eines der wesentlichsten Elemente der Rechtsstaatlichkeit darstellt, die Prinzipien der Freiheit der Wissenschaft und der Weltanschauung als Grundrechte der Bürger gegenüber der Staatsgewalt ausgestaltet zu haben. Diese demokratischen Errungenschaften haben auch im Grundgesetz der Bundesrepublik ihren klaren und unzweideutigen Ausdruck ins-

besondere in den Artikeln 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 3 GG gefunden.

Aus diesen Bestimmungen des Grundgesetzes ergibt sich unzweideutig, daß jede staatliche Verfolgung oder Unterdrückung einer Wissenschaft oder Weltanschauung einen eklatanten Verstoß gegen das Grundgesetz und eine offene Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien darstellt.

Aus diesen Gründen ist eine Beweiserhebung nach dem Antrag der Bundesregierung, so weit dieser sich auf die Theorie des Marxismus-Leninismus bezieht, auch nach dem positiven Recht der Bundesrepublik unzulässig.

c) Die rechtliche Unzulässigkeit einer derartigen Beweiserhebung folgt schließlich insbesondere auch aus dem Grundsatz des § 26 Abs. 1 Satz 1 BVGG, nach dem der zur Erforschung der Wahrheit erforderliche Beweis zu erheben ist.

Die wissenschaftliche Theorie des Marxismus-Leninismus und die wissenschaftlich begründete Weltanschauung der Kommunisten kann nach den Tatbestandsmerkmalen des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG niemals für die von der Bundesregierung beantragte Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands beweisbar sein. Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus einer Überprüfung der Frage, welchen Inhalt die Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG hat, daß eine Partei verfassungswidrig ist, wenn sie „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen ...“

Sowohl die Beratung im Parlamentarischen Rat über den Art. 21 GG, wie auch die maßgeblichen vorliegenden Kommentierungen und sonstigen wissenschaftlichen Stellungnahmen zu diesem Artikel lassen erkennen, daß bei der Anwendung des Abs. 2 des Art. 21 GG u. a. zweifellos folgende Grundsätze für die Auslegung des hier in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmals „Ausgehen auf eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ zu beachten sind:

aa) Zunächst können unter „Zielen“ einer Partei im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG nur die objektiven und aktuellen, d. h. die unter den gegebenen objektiven gesellschaftlichen Bedingungen allein möglichen und gewollten Ziele der Partei verstanden werden. Nach dem Wortlaut und Sinn des Art. 21 Abs. 2 GG können als „Ziele“ einer Partei nur solche Zielsetzungen gewertet werden, die sich diese Partei für ihre aktuelle Politik stellt.

Diese Auslegung ergibt sich vor allem daraus, daß Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG ausschließlich den Zweck hat, die durch das Grundgesetz statuierte verfassungsmäßige Ordnung zu schützen. Das Verbot einer Partei als verfassungswidrig im Sinne dieser Bestimmung kann daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn diese Partei in und mit ihrer aktuellen Politik und Tätigkeit die Beseitigung der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik erstrebt. Der Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG kann also nur dann vorliegen, wenn einer Partei nachgewiesen werden kann, daß ihre politischen Ziele, die sie in der Bundesrepublik verfolgt, die Beseitigung oder Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik zum Inhalt haben.

Die Beachtung dieses Grundsatzes hat besondere Bedeutung für das Grundgesetz und die in ihm festgelegte verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik, weil das Grundgesetz in seiner Geltung ausdrücklich auf eine „Übergangszeit“ beschränkt ist (vgl. Präambel und Art. 146 GG). Da der Maßstab für die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik ist und das allein zur Feststellung einer solchen Verfassungswidrigkeit berufene Bundesverfassungsgericht nur auf Grund des Grundgesetzes besteht und tätig werden kann, kann folglich der Gegenstand der Beurteilung auch nur die Politik einer Partei innerhalb der vom Grundgesetz statuierten verfassungsmäßigen Ordnung, d. h. innerhalb der durch das Grundgesetz geschaffenen „neuen Ordnung“ des staatlichen